

fen, so könne er diese wohl übernehmen, da er in der Provinz angestellt sei, und den Nothstand dieses untern Medicinalwesens in seiner grassendsten Lage gesehen habe. Pfluscher trieben sich in der Provinz herum, so daß es einem Arzte schwer werde, sich den nothwendigen Unterhalt zu verschaffen, und daß die Gesundheit des Körpers die Gesundheit des Geistes bedinge, sei anerkannt, und eben so natürlich hänge von der Gesundheit der jetzigen Generation die der folgenden ab; also glaube er wohl, daß der Gegenstand einer Empfehlung gar nicht bedürfe.

Staatsminister v. Lindenau tritt dieser Ansicht bei, bemerkend, daß er selbst eine Menge Erfahrungen darüber gemacht habe, und daß auch das Gesetz schwerlich lange aufhalten werde.

Die Fragen des Präsidenten: 1) Ist die Kammer gemeint, daß das Gesetz über die Organisation der Untermedicinalbehörden noch auf diesem Landtage berathen werde? 2) Stimmt die Kammer in den übrigen Punkten mit der Deputation überein? werden einstimmig bejahet.

Unter III. lautet das Deputationsgutachten:

Rücksichtlich des Militärstrafgesetzbuchs ist die I. Kammer dem Gutachten ihrer Deputation beigetreten, nach welchem nur die hauptsächlichsten Punkte, in denen es von dem Strafgesetzbuch 1822 abweicht, herauszuheben und zu berathen. — Die Deputation findet dieses für sachgemäß, da eines Theils jenes Gesetz sehr umfanglich, andern Theils durch das beantragte Verfahren der wesentlichste Zweck erreicht wird, und endlich es unverkennbar nur von Nutzen sein kann, wenn man eine zweijährige Erfahrung und die Folgen des neuen Recrutirungsgesetzes abwartet, ehe die Kammern jenes Gesetz in seinem ganzen Umfang berathen.

Der Präsident hält seiner Ansicht nach allerdings für nothwendig, daß das Militärstrafgesetz noch zur nähern Berathung hätte kommen sollen, da sich so manches darin finde, was wohl einer näheren Erörterung bedürfe; in Erwägung aber, daß der Gegenstand sehr umfassend, und die Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage nicht zu groß sei, tritt er der Ansicht der Deputation bei.

Staatsminister v. Bezschwitz bemerkt, daß allerdings das Militärstrafgesetzbuch nur eine Revision sei, weil man bis zum Erscheinen eines allgemeinen Criminalgesetzbuches habe abwarten zu müssen geglaubt, um auch in jener Beziehung in der Gesetzgebung fortzuschreiten. Das Militärstrafgesetzbuch bestehe aus zwei Theilen, dem allgemeinen und speciellen, und von der I. Kammer sei nur der erste Theil, welcher die allgemeinen Strafbestimmungen enthalte, so weit er Veränderungen unterworfen worden, durchgegangen, der zweite Theil aber nur in so fern berathen worden, als von der Deputation Bemerkungen herausgehoben worden.

Der Präsident stellt sodann die Frage: Tritt die Kammer der Deputation bei, daß nur die hauptsächlichsten Punkte aus dem Militärstrafgesetzbuche herausgehoben und berathen werden möchten? Sie wird einstimmig bejahet.

Unter IV. wird von der Deputation bemerkt:

Was die Gewerbeordnung betrifft, so ist auch hier die I. Kammer ihrer Deputation beigetreten, welche ihr Gutachten

darauf gerichtet hat, daß bei jetziger Ständeversammlung nur einige Gegenstände aus selbiger herauszuheben, nämlich dasjenige, was sie 1) über Ertheilung von Patenten rücksichtlich neuer gewerblicher Erfindungen und Unternehmungen, 2) über diejenigen Gewerbe, die auf dem Lande betrieben werden dürfen, enthält. — In Erwägung der großen Unfähigkeit des Gesetzes, zugleich aber auch der großen Wichtigkeit desselben und dessen tiefen Eingreifens in die materiellen Interessen so vieler Staatsbürger, und der dadurch bedingten sorgsamten Berathung, die ohne großen Zeitaufwand nicht zu verwirklichen, empfiehlt die Deputation der Kammer, die von der I. Kammer hierüber gefaßte Ansicht zu der ihrigen zu machen, mit der Modification jedoch, daß die Staatsregierung möge ersucht werden, außer den Bestimmungen von 1. und 2. aus der Gewerbeordnung auch noch 3) deren Bestimmungen über Vereinigung mehrerer Innungen der Ständeversammlung vorzulegen. — Wenn aber die I. Kammer auf den Grund des abgegebenen Gutachtens ihren Beschluß dahin gefaßt hat,

daß die Gewerbeordnung der Berathung einer am Schluß des jetzigen Landtages aus den Kammern zu erwählenden Deputation möge überlassen werden,

so kann die Deputation sich hiermit nicht einverstanden erklären, sondern hält es für besser,

daß nach Eröffnung der nächsten Ständeversammlung eine Deputation der Kammer, welcher die Gewerbeordnung dann vorgelegt werden wird, der Vorberathung sich unterziehe.

Die Deputation wird zu dieser Ansicht dadurch bestimmt, daß der deutsche Zollverband so mannichfaltige Veränderungen in den gewerblichen Verhältnissen und Interessen herbeiführen dürfte, daß man wünschen muß, die Erfahrung der nächsten Jahre für Beurtheilung der Gewerbeordnung benutzen zu können.

Abg. Utenstädt: Er vermisse hier einen Gegenstand, den die Kammer bei einer andern Gelegenheit als dringend nothwendig anerkannt habe. Er beziehe sich nämlich auf das Strafgesetz bei Uebertretungen indirecter Abgaben. Dort handle es sich auch von den Fällen, welche den Verlust der Concession zur Folge hätten, und nun frage sich überhaupt, welche Gewerbe diejenigen seien, welche von der ausdrücklichen und besondern Regierungsbewilligung abhingen. Dieser Gegenstand sei bei Berathung jenes Gesetzes mit zur Sprache gekommen; man habe sich aber nicht genau darüber bestimmen können, und auch die Regierung habe keine andere Auskunft darüber ertheilt, als die, daß bei der Gewerbeordnung darüber entschieden werden sollte. Nun sei zwar jenes Gesetz in's Leben getreten, aber diese Frage unentschieden geblieben, und würde hier darüber keine Bestimmung aufgenommen werden, so würde in jenem Gesetze eine Lücke sein. Zu dem komme noch, daß viele Fälle vorgekommen seien, wo die Regierung selbst verschiedener Ansicht gewesen. Er sollte meinen, daß der Gegenstand leicht hier mit zur Entscheidung zu bringen sei, und trage also darauf an, daß auch dieser Gegenstand unter die aufgenommen werden möchte, welche noch der gegenwärtigen Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt werden sollten. Außerdem glaube er aber, daß es zweckmäßig sein möchte, schon jetzt die Bestimmungen über die Vereinigung mehrerer Innungen nicht aufzunehmen; denn soll dieß von Nutzen sein, so müsse es umfassend behandelt werden; soll es sich aber nur darum handeln, daß mehrere Innungen vereinigt werden sollen, so könne dieß deswegen nicht so